

Verwaltungsgericht Dresden

Urteil vom 15.02.2018

T e n o r

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.3.2018 – ...-432 – wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, das Asylverfahren einzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

T a t b e s t a n d

1 Die 1984 in ... in der gleichnamigen Provinz geborene Klägerin vom Volk der Kinh ist eine konfessionslose vietnamesische Staatsangehörige.

2 Eigenen Angaben zufolge verließ die Klägerin ihr Heimatland erstmals im September 2016 und gelangte nach einem dreimonatigen Aufenthalt in Russland am .. 2016 auf dem Landweg in das Hoheitsgebiet der Beklagten. Dort hielt sie sich illegal bis Februar 2017 auf, bevor sie über Russland im April 2017 nach Vietnam zurückkehrte. Am ... 2017 verließ sie mit einem von der slowakischen Botschaft in Vietnam am selben Tag ausgestellten und bis zum ... 2017 gültigen Visum erneut ihr Heimatland und gelangte über Russland und Österreich am ... 2017 auf dem Landweg in das Hoheitsgebiet der Beklagten. Am ... 2018 erhielt die Klägerin die Gelegenheit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – die Anerkennung als Asylberechtigte zu beantragen.

3 Die Klägerin wurde am ... 2018 im Bundesamt angehört. Sie gab im Wesentlichen an nach Deutschland gekommen zu sein, um den Vater ihres dritten Kindes, welches im Jahr 2017 geboren worden sei, zu suchen. In Vietnam hätte sie sich alleine nicht um die Kinder kümmern können. Aus einer inzwischen geschiedenen Ehe mit einem spielsüchtigen Mann habe sie schon zwei Kinder. Dieser habe sie nur bis zur Scheidung unterstützt. Da er Spielschulden gehabt habe, sei die Klägerin von seinen Gläubigern bedroht worden. Im Falle einer Rückkehr nach Vietnam befürchte sie weitere Repressalien durch ihren Exmann und dessen Gläubiger. Zudem sei ihre wirtschaftliche Lage schlecht gewesen; das Geld habe nicht zum Leben gereicht. Die Reisekosten habe sie von geliehenem Geld bestritten.

4 Mit Bescheid vom .21.3.2018 – ...-432 – lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft und des subsidiären Schutzstatus sowie den Asylantrag der Klägerin jeweils als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass in ihrer Person keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet wurde damit begründet, dass die Klägerin

ihren Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 AsylG nicht nachgekommen sei, indem sie trotz mehrmaliger Aufforderung ihren Reisepass nicht vorgelegt habe, weshalb § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG zur Anwendung komme. Der am 23.3.2018 vom Bundesamt abgesandte Bescheid wurde der Klägerin am 26.3.2018 zugestellt.

5 Bereits mit Schreiben vom 20.3.2018 hat die Klägerin gegenüber der Ausländerbehörde eine schriftliche Erklärung abgegeben, wonach sie ihren Asylantrag zurückziehe. Diese Erklärung erreichte das Bundesamt eigenen Angaben zufolge am 26.3.2018.

6 Die Klägerin hat am ... .2018 Klage zum Verwaltungsgericht Dresden erhoben und beantragt deren aufschiebende Wirkung anzuordnen.

7 Mit Beschluss vom 16.4.2018 – 13 L 258/18.A – lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag der Klägerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ab.

8 Mit Beschluss vom 6.12.2018 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter zur Verhandlung und Entscheidung durch den Einzelrichter übertragen.

9 Die Klägerin führt zur Begründung ihrer Klage im Wesentlichen aus, nachdem sie ihren Asylantrag zurückgenommen habe, sei der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Asylverfahren einzustellen. Die im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes sei angesichts dessen, dass das dritte Kind der Klägerin deutscher Staatsangehöriger sei, unverhältnismäßig. Der leibliche Vater dieses Kindes verfüge über eine unbefristete Niederlassungserlaubnis im Hoheitsgebiet der Beklagten und habe seine Vaterschaft auch anerkannt.

10-12 Die Klägerin hat schriftsätzlich - und sachdienlich gefasst - beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom ... 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren einzustellen,

hilfsweise die Abschiebungsandrohung aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf Null zu befristen.

13-15 Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt, die Klage abzuweisen, und verweist zur Begründung auf den Bescheid des Bundesamtes.

16 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie die in der den Beteiligten überreichten Erkenntnismittelliste verzeichneten Erkenntnismittel verwiesen.

## Entscheidungsgründe

17 Die Klage ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Einzelrichter, nachdem die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung durch diesen auf den Berichterstatter übertragen hat.

18 Die Entscheidung ergeht, obwohl in der mündlichen Verhandlung am 15.2.2019 kein Beteiligter vertreten war, denn alle Beteiligten sind in den ordnungsgemäß bewirkten Ladungen ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen worden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

19 Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 12.3.2018 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

20 Das Asylverfahren ist von der Beklagten nach § 32 Satz 1 AsylG einzustellen, nachdem die Klägerin ihren Asylantrag am ... 2018 (Eingang beim Bundesamt) zurückgenommen hat. Zwar hat diese Rücknahmeerklärung von sich aus bereits konstitutiv das Asylverfahren der Klägerin beendet und kommt der Einstellungsentscheidung nur deklaratorische Wirkung zu. Jedoch dient die (teilweise) Aufhebung des Bescheides und die Feststellung der Einstellung des Verfahrens der Rechtssicherheit und beseitigt den sich aus dem Bescheid ergebenden Anschein.

21 Unbeachtlich ist hier, dass die Rücknahmeerklärung erst nach Erlass des Asylbescheides beim Bundesamt eingegangen ist. Die Rücknahme des Asylantrags ist bis zum Eintritt der Bestandskraft des Bescheides möglich.

22 Die Beklagte kann sich auch nicht darauf zurückziehen, dass gegen den Bescheid vom 21.3.2018 von der Klägerin Klage erhoben wurde. Eines Einstellungsbescheides bedarf es ausnahmsweise nur dann nicht, wenn die Rücknahmeerklärung nach der Klageerhebung beim Bundesamt eingeht (vgl. VG Oldenburg, U. v. 12.5.2016 – 5 A 4509/15 –, juris). Das war hier nicht der Fall, denn zum Zeitpunkt des Zugangs der Rücknahmeerklärung bei der Beklagten hatte die Klägerin noch keine Klage erhoben.

23 In einem solchen Fall besteht ein Rechtsanspruch auf Einstellung des Asylverfahrens durch das Bundesamt.

24 Neben den Punkten 1. bis 3. sind auch die weiteren Entscheidungen im Bescheid vom 21.3.2018 aufzuheben. Zwar werden durch die Einstellung des Asylverfahrens die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG allein hierdurch nicht in Frage gestellt, wie das Gericht bereits in seinem Beschluss vom 16.4.2018 ausgeführt hat. Denn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 2a AsylG, wonach die Klägerin weder als Asylberechtigte anerkannt worden, noch ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder der subsidiäre Schutz gewährt worden ist, sind unabhängig davon erfüllt, ob das Bundesamt

bereits eine ablehnende Entscheidung getroffen hat oder der Asylantrag insofern zurückgenommen worden ist (vgl. VG Freiburg, B. v. 3.3.2017 - A 7 K 817/17 –, juris m. w. N.) Allerdings liegen die Voraussetzungen für eine Abschiebungsandrohung zwischenzeitlich nicht mehr vor, nachdem der Klägerin eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG erteilt worden ist. Denn § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG schließt eine Abschiebungsandrohung für den Fall des Vorliegens eines Aufenthaltstitels ausdrücklich aus.

25        Damit wird auch die Entscheidung nach § 11 Abs. 1 AufenthG hinfällig und ist aufzuheben.

26        Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Kostenquotelung im Verhältnis 3 zu 1 entspricht dem jeweiligen Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylG).